

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang
November 2000
ISSN 1434-3460

21/2000

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1408, 1372 ff. - Verknüpfung des Zugewinnausgleichs mit verschuldensabhängigen Momenten

BGB § 738; HGB § 143 - Eintragung der Anwachsung im Handelsregister

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 2232 S. 1 Fall 1; BeurkG § 13 Abs. 1 S. 1 -

Blankunterschrift zur Vorbereitung eines notariellen Testamentens

WEG § 10 Abs. 1, § 15, § 16 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 23 - Änderung der Gemeinschaftsordnung durch bestandskräftigen Mehrheitsbeschluß

WEG § 4 Abs. 1, 2, § 10 Abs. 1 S. 2 - Einräumung eines umfassenden Sondernutzungsrechts

BGB § 2368; HGB §§ 12 Abs. 2, 162 - Anmeldung beim Kommanditistenwechsel

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1408, 1372 ff. Verknüpfung des Zugewinnausgleichs mit verschuldensabhängigen Momenten

I. Sachverhalt

Die Ehegatten haben im Jahre 1997 einen Ehevertrag geschlossen, wonach für den Fall, daß der Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines von ihnen beendet wird, der Ausgleich des Zugewinns vollständig ausgeschlossen wurde. Die Ehe ist kinderlos. Die Ehefrau hat nunmehr **Grundbesitz** erworben, der mit einem Einfamilienhaus bebaut werden soll. Die Kosten der Errichtung des Einfamilienhauses werden überwiegend (wahrscheinlich zu $\frac{3}{4}$) von dem Ehemann getragen.

Die Parteien wünschen eine Änderung der gesetzlichen oder auch vertraglich vereinbarten Regelung. Hierzu ist vorgesehen, daß der Mann für den Fall der rechtskräftigen Scheidung der Ehe auf Ausgleichs-/Zahlungsansprüche hinsichtlich der für das Bauvorhaben vorgenommenen Investitionen verzichtet, wenn er den Scheidungsantrag gestellt hat bzw. die Ehegatten ein Jahr getrennt leben, weil der Mann an der Ehe nicht mehr festhalten will, obwohl ein schwerwiegendes und bei der Ehefrau liegendes Fehlverhalten nicht vorliegt.

Sollte die Ehe der Beteiligten rechtskräftig geschieden werden, weil die Ehefrau den Scheidungsantrag gestellt hat oder die Ehegatten ein Jahr getrennt leben, weil die Ehefrau an der Ehe nicht mehr festhalten will, ohne daß bei dem Ehemann ein Fehlverhalten vorliegt, so soll die Ehefrau verpflichtet sein, den Grundbesitz im Rahmen einer Schenkung auf den Ehemann zu übertragen, ohne mit Gegenansprüchen aufrechnen zu können. Weiter ist im Entwurf ausgeführt, daß derjenige Ehegatte "nicht mehr an der Ehe festhalten will", der dies durch Verletzung wesentlicher Ehepflichten (beispielsweise durch Verstoß gegen die eheliche Treue und Zuwendung zu einem anderen Partner bzw. ein Verlassen der häuslichen Gemeinschaft, ohne daß der andere Ehegatte hierzu durch sein Verhalten Anlaß gegeben hat) zeigt.

II. Frage

Inwiefern können hinsichtlich der Durchführung des Zugewinnausgleichs verschuldensabhängige Momente, d. h. Verfehlungen gegen eheliche Pflichten, Berücksichtigung finden?

III. Rechtslage

1. Aufgrund der durch § 1408 BGB gewährleisteten Ehevertragsfreiheit steht es den Ehegatten grundsätzlich frei, ihre güterrechtlichen Verhältnisse zu regeln. Demgemäß wird allgemein auch davon ausgegangen, **daß Modifizierungen der Güterstände zulässig sind**, sofern das spezifische Ordnungsziel des Güterstandes gewahrt bleibt und nicht in zwingendes Recht innerhalb des Güterstandes eingegriffen wird (Gernhuber/Coester-

Waltjen, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl. 1994, § 32 III 4). Gerade im gesetzlichen Güterstand sind die verschiedensten Modifizierungen zulässig, da der Zugewinnausgleich letztlich nur in einer Geldforderung resultiert und diesem ein rein schuldrechtlicher Charakter zukommt (vgl. Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 4. Aufl. 2000, Rn. 338).

In der Literatur wird daher im allgemeinen vertreten, daß die Ehegatten ehevertraglich **die Durchführung des Zugewinnausgleichs vom Verschulden** eines Ehegatten an der Scheidung bzw. der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig machen können (vgl. Buschendorf, Die Grenzen der Vertragsfreiheit im Ehevermögensrecht, 1987, S. 188 ff.; MünchKomm-Gernhuber, BGB, 4. Aufl. 2000, § 1372 Rn. 10; Cypionka, MittRhNotK 1986, 159 m. w. N.; einschränkend wohl Langenfeld, a. a. O., Rn. 14). Die Zulässigkeit wird im allgemeinen damit begründet, daß durch die Abkehr vom Verschuldensprinzip im ersten Eherechtsreformgesetz (EheRG) nicht zugleich auch die vertragliche Vereinbarung des Schuldprinzips bei den Scheidungsfolgen ausgeschlossen worden sei und dieses grundsätzlich mit dem Zerrüttungsgrundsatz vereinbar sei (vgl. Cypionka, MittRhNotK 1986, 159; Buschendorf, a. a. O., S. 181 ff.).

Für zulässig wird im allgemeinen auch die vertragliche Vereinbarung des Schuldprinzips in bezug auf den **nachehelichen Unterhalt** (vgl. Walter, NJW 1981, 1409 ff.; Ludwig, DNotZ 1982, 651 ff.; Buschendorf, a. a. O., S. 185; einschränkend Herb, FamRZ 1988, 123 ff.), sowie in bezug auf den **Versorgungsausgleich** (vgl. Buschendorf, a. a. O., S. 188; Langenfeld, a. a. O., Rn. 628) erachtet. Die Verknüpfung eines evtl. Zugewinnausgleichsanspruchs mit dem Scheidungsverschulden unterscheidet sich zwar von den beiden zuletzt genannten Fällen dadurch, daß der Zugewinnausgleich einen Anspruch darstellt, der den gesetzlich vermuteten Beitrag eines Ehepartners zum Vermögenszuwachs während der Ehezeit prämiieren soll, während die erstgenannten Ansprüche mehr den Zeitraum nach dem Ende der intakten ehelichen Lebensgemeinschaft betreffen; dennoch kann die Vereinbarung einer verhaltensbedingten Verlustgefahr beim Zugewinnausgleich wohl nicht als unzulässig angesehen werden, da schließlich auch ein gänzlicher Ausschluß des Zugewinnausgleichs (vgl. § 1414 BGB) von den Ehegatten zulässigerweise vereinbart werden kann (vgl. Buschendorf, a. a. O., S. 188 f.).

Mittlerweile liegt auch die erste gerichtliche Entscheidung zu der hier aufgeworfenen Frage vor. Das OLG Hamm hat in seinem Beschluß vom 24.4.1998 (DNotI-Report 1998, 193 f.) entschieden, daß die ehevertragliche Vereinbarung des Schuldprinzips für die Scheidungsfolgen (insbesondere den Versorgungsausgleich) grundsätzlich weder gegen § 134 BGB noch gegen § 138 BGB verstoße, sondern **von der allgemeinen Ehevertragsfreiheit gedeckt** sei. Die Literatur, die die Verknüpfung des Zugewinnausgleichs mit dem Scheidungsverschulden zuläßt, weist allerdings noch darauf hin, daß aus Gründen der Rechtssicherheit verlangt werden müsse, daß die Ehegatten **im Vertrag hinreichend konkretisieren**, was sie unter einem schuldhaften Verhalten verstehen, welche

Pflichten also inwieweit verletzt werden müßten, um die Sanktionen auszulösen (Buschendorf, a. a. O., S. 189, 191).

Als Zwischenergebnis läßt sich damit festhalten, daß nach h. A. die Abhängigmachung des Zugewinnausgleichs im Scheidungsfall vom Verschulden eines Ehegatten grundsätzlich zulässig ist. Eine derartige Regelung wird man nach unserer Einschätzung aber nicht als empfehlen können, da sie zur Feststellung des Scheidungsverschuldens und damit zur Offenlegung der ehelichen und ggf. außerehelichen Beziehungen der Ehegatten nötig, was selten im Interesse der Eheleute liegen wird. Die Entscheidung des OLG Hamm (a. a. O.), in der sich das Gericht ausführlich mit der Ermittlung des Scheidungsverschuldens befaßt hat, stellt hierfür ein anschauliches und u. E. "abschreckendes" Beispiel dar.

2. Eine Vereinbarung der Ehegatten, die **für den Fall der Scheidung Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art** begründet, kann aber ggf. gem. § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn sie eine **unzulässige Erschwerung der Scheidung** darstellt.

Grundsätzlich gewährleistet Art. 6 Abs. 1 GG den Ehegatten das Recht, bei Vorliegen der Scheidungsvoraussetzungen geschieden zu werden und damit ihre Eheschließungsfreiheit wiederzuerlangen. Die Ehegatten können daher nach Auffassung des BGH (vgl. BGHZ 97, 304, 307 = NJW 1986, 2046; BGH FamRZ 1990, 372 = DNotZ 1991, 489) die Scheidung ihrer Ehe nicht rechtswirksam ausschließen. Ein genereller künftiger Scheidungsausschluß würde gegen das zwingende Recht der §§ 1564 ff. BGB verstoßen und demgemäß nach § 134 BGB oder jedenfalls gem. § 138 BGB nichtig sein.

Wie jedoch hinsichtlich solcher Abreden zu entscheiden ist, die das Scheidungsrecht nicht gänzlich ausschließen, sondern nur **mittelbar dadurch erschweren**, daß einem Ehegatten für den Fall der Scheidung erhebliche Vermögensnachteile drohen, ist bislang nicht abschließend geklärt und kann wohl nur bei Prüfung aller Umstände der Vereinbarung für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Mit dem BGH (FamRZ 1990, 373 = DNotZ 1991, 489) kann in diesem Zusammenhang zunächst zwar davon ausgegangen werden, daß es Eheleuten im allgemeinen freisteht, für den Fall der Scheidung Unterhaltsverträge oder sonstige vermögensrechtliche Vereinbarungen zu schließen, so daß für solche Vereinbarungen – innerhalb der Grenzen der §§ 134 und 138 BGB – grundsätzlich volle Vertragsfreiheit besteht. Daß sich ein Ehegatte in der Vereinbarung für den Fall der Scheidung zu Leistungen an den anderen verpflichtet oder die betroffenen Abreden sonst ausschließlich oder doch überwiegend zu seinen Lasten gehen, rechtfertigt nach dem BGH (a. a. O.) allein auch nicht die Annahme, die Scheidung werde diesem Ehegatten in unzulässiger Weise erschwert. Erforderlich sei vielmehr das Hinzutreten weiterer Umstände, die der Vereinbarung ein "änstößiges Gepräge" geben. Im vom BGH (a. a. O.) entschiedenen Fall hatte sich ein Ehegatte für den Fall, daß er einen Scheidungsantrag einreichen sollte, zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von 100.000 DM an den Ehepartner verpflichtet. Der BGH (a. a.

O., 374) hat die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung verneint, da es nicht Zweck und Beweggrund der Vereinbarung war, dem Ehemann die Scheidung zu erschweren, sondern das Auskommen der Ehefrau im Fall der Scheidung zu verbessern.

Demgegenüber hat das OLG Hamm (FamRZ 1991, 443 f.) in einem ähnlichen Fall die Vereinbarung der Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindungssumme in Höhe von 500.000 DM für den Fall der Scheidung als Verstoß gegen §§ 1564 ff. BGB gewertet und damit als nach § 134 BGB nichtig angesehen. Maßgeblicher Grund war, daß die Vereinbarung nicht vorrangig bezweckt hatte, der Ehefrau die von ihr erbrachten Unterhaltsleistungen zurückzuerstatten, sondern in erster Linie, den Ehemann ähnlich wie bei einer Vertragsstrafe von der Stellung eines Scheidungsantrags abzuhalten. Auch das OLG Oldenburg (FamRZ 1994, 1454 ff.) ging davon aus, daß eine dem Ehegatten durch Ehevertrag für den Fall einer von ihm veranlaßten Scheidung auferlegte Zahlungsverpflichtung gegen § 138 BGB verstößt, wenn sie dazu dient, einen Scheidungsantrag des Ehegatten zu sanktionieren.

Zusammenfassend betrachtet ist im vorliegenden Fall damit u. a. die Leistungspflicht der Ehefrau, die über evtl. finanzielle Aufwendungen des Ehemannes hinausgeht, unter dem Gesichtspunkt der Scheidungserschwerung und eines evtl. Vertragsstrafencharakters (vgl. RGZ 158, 294, 300) problematisch.

BGB § 738; HGB §§ 143 Eintragung der Anwachsung im Handelsregister

I. Sachverhalt

Die Kommanditisten der X-GmbH & Co. KG haben sämtliche Kommanditanteile auf die XKomplementär-GmbH übertragen. Der Notar hat die Eintragung der Anwachsung beim Handelsregister beantragt. Das Handelsregister war der Auffassung, daß die Anwachsung nicht eintragungsfähig ist.

II. Frage

Ist die Anwachsung des Gesellschaftsvermögens einer KG auf die Komplementär-GmbH nach Ausscheiden sämtlicher Gesellschafter im Handelsregister eintragungsfähig?

III. Rechtslage

1. In der Literatur wird bei den Handelsregistereintragungen zwischen **eintragungsfähigen** und **nicht eintragungsfähigen Tatsachen** unterschieden, wobei die eintragungsfähigen wieder unterschieden werden in die eintragungspflichtigen und nur eintragungsfähigen Tatsachen (vgl. Röhrich/Graf v. Westphalen/Ammon, HGB, 1998, § 8 Rn. 17; Koller/Roth/Morck, HGB, 2. Aufl. 2000, § 8 Rn. 4). Nach h. M. ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Kreis in das Handelsregister eintragungsfähiger Tatsachen **im Gesetz abschließend** geregelt ist, also nur diejenigen Eintragungen zulässig sind, die das Gesetz ausdrücklich

anordnet oder wenigstens zuläßt. Die Gerichte weisen darauf hin, daß das Handelsregister nicht dazu bestimmt sei, über alle Rechtsverhältnisse Auskunft zu geben, sondern dazu, gewisse Rechtsverhältnisse, die das Gesetz für den rechtsgeschäftlichen Verkehr als wesentlich ansieht, zu verlautbaren (BayObLG NJW 1971, 810; OLG Hamm NJW-RR 1997, 415; KG NJW-RR 1996, 227; vgl. bereits RGZ 132, 138; KG DR 1943, 981; Schlegelberger/Hildebrandt, HGB, 5. Aufl. 1973, § 8 Rn. 17; Heymann/Sonnenschein, 2. Aufl. 1995, § 8 HGB Rn. 11). Das Handelsregister ist also nicht dazu bestimmt, ein lückenloses Bild der Verhältnisse einer eingetragenen Firma und ihrer Inhaberschaft zu geben (RGZ 132, 138; KG NJW-RR 1996, 227).

Allerdings ist anerkannt, daß auch die Eintragung nicht vom Gesetz als eintragungsfähig bestimmter oder zugelassener Tatsachen und Rechtsverhältnisse grundsätzlich in Betracht kommt. Sie ist dann zulässig, wenn dafür unter Berücksichtigung der Zwecke des Handelsregisters, die eingetragenen Rechtsverhältnisse zutreffend wiederzugeben und die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu gewährleisten, ein dringendes Bedürfnis besteht (so KG DR 1943, 981; KG NJW-RR 1996, 227; vgl. auch BGH NJW 1992, 1452 zur Eintragung von Unternehmensverträgen bei der GmbH; Heymann/Sonnenschein, § 9 Rn. 14 ff.; Staub/Hüffer, HGB, 4. Aufl. 1995, § 8 Rn. 31 ff.). Ein solches Bedürfnis wird aber nur dann angenommen, soweit die Eintragung bestimmter Rechtsverhältnisse von der Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung als konstitutiv angesehen wird (BGH NJW 1983, 1676 für die Befreiung des Alleingeschafters-Geschäftsführers einer GmbH vom Verbot des Selbstkontrahierens; BGH NJW 1989, 295 für die Eintragung eines Unternehmensvertrages in das Handelsregister der beherrschten GmbH). Im übrigen ist jedoch mit Rücksicht auf die strenge Formalisierung des Registerrechts bei der Annahme gesetzlich nicht geregelter Eintragungen Zurückhaltung geboten (BGH NJW 1992, 1452).

2. Die Eintragungsfähigkeit der Übernahme der Aktiva und Passiva durch Anwachsung ist strittig. Bei OHG und KG ist nach § 143 Abs. 2 HGB das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft einzutragen; gleichgestellt sind nach der h. M. die Fälle der Rechtsnachfolge in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters durch Übertragung oder Erbnachfolge (vgl. Röhrich/v. Westphalen/v. Gerkahn, § 173 HGB Rn. 3; Schlegelberger/K. Schmidt, 5. Aufl. 1992, § 143 Rn. 7 f.). Darüber hinaus wird bei der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile auf einen Gesellschafter oder auf einen Dritten auch der Tatbestand des § 143 Abs. 1 und des § 157 Abs. 1 HGB erfüllt: das liquidationslose Erlöschen der Gesellschaft dadurch, daß alle Beteiligungen in einer Person zusammenfallen, z. B. weil ein Gesellschafter sämtliche Anteile erwirbt oder der letzte Mitgesellschafter ausscheidet (vgl. Schlegelberger/K. Schmidt, § 143 Rn. 3; von Gerkahn, a. a. O., Rn. 1; Heymann/Emmerich, § 143 HGB Rn. 4). **Umstritten ist in der Literatur allerdings, was bei der liquidationslosen Vollbeendigung durch Übernahme des gesamten Gesellschaftsvermögens durch einen Gesellschafter ohne Liquidation im Handelsregister einzutragen ist.** Die überwiegende Meinung geht davon aus, daß einzutragen ist:

- die Auflösung der Gesellschaft nach § 143 Abs. 1 HGB
- und das Erlöschen der Firma nach § 157 Abs. 1 HGB (so OLG Köln DNotZ 1970, 747; Staub/Ulmer, 3. Aufl., § 143 Rn. 12; Heymann/Emmerich, § 143 HGB Rn. 4; BayObLG NJW-RR 1993, 848; Röhrich/Graf v. Westphalen/v. Gerkahn, § 143 Rn. 1).

Nach einer Mindermeinung in der Literatur lautet die Eintragung nicht auf Auflösung der Gesellschaft, denn es existiere keine aufgelöste Gesellschaft mehr (so Schlegelberger/K. Schmidt, § 143 Rn. 4). Wiederum eine andere Auffassung ist der Ansicht, daß kein Erlöschen der Firma eintragungsfähig sei (Staub/Hüffer, § 31 Rn. 9).

Das OLG Düsseldorf (GmbH 1997, 903 = MittRhNotK 1997, 437 = NJW-RR 1998, 248) hatte zur richtigen Verlautbarung der Übertragung des Anteils der Komplementärin auf die einzige Kommanditistin mit der Folge der Auflösung und Vollbeendigung der KG zu entscheiden. Es hatte festgestellt, daß, wenn die einzige Kommanditistin das Gesellschaftsunternehmen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven von der Komplementärin übernehme, eine Auflösung der Gesellschaft eintrete, die allerdings – liquidationslos – mit der Vollbeendigung der Gesellschaft zusammenfalle. Registerrechtlich lasse sich ein wesentlicher Teil dieses Vorgangs zutreffend durch die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft darstellen. Sei die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft mit dem Vermerk verbunden, daß eine Liquidation nicht stattfindet und die Firma erloschen sei, so liege hierin die registerrechtlich nicht zu beanstandende Dokumentation der Vollbeendigung der Gesellschaft.

Die Formulierungen in den Handbüchern sind allerdings unterschiedlich. *Gustavus* (Handelsregisteranmeldungen, 4. Aufl. 1999, S. 74) formuliert die Handelsregisteranmeldung bei der Umwandlung einer GmbH & Co. KG auf die GmbH durch Übernahme sämtlicher Gesellschaftsanteile wie folgt:

1. *“Der Kommanditist ... mit einer Einlage von Euro ... ist aus der Gesellschaft ausgeschieden, indem er seine Einlage im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die Firma ... übertragen hat.*
2. *Der bisherige weitere persönliche haftende Gesellschafter ... ist aus der Gesellschaft ausgeschieden*
3. *Die (Namen der Komplementär-GmbH) hat das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernommen.*
4. *Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst.*
5. *Die Firma ist erloschen”*

Schmidt-Diemitz/Moszka (in: Münchener Vertragshandbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 1996, S. 1369) formulieren:

1. *“Herr C. hat seine Kommanditeinlage von DM ... auf die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma E-GmbH mit Sitz in ... übertragen und ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.*
2. *Frau D. hat ihre Kommanditeinlage von DM ... auf die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma E-GmbH*

mit dem Sitz in ... übertragen und ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

3. *Die Gesellschaft ist damit aufgelöst.*

4. *Die Firma ist mit dem Recht der Fortführung auf die Firma E-GmbH übergegangen.”*

Wie diese Beispiele zeigen, wird also die Frage der Eintragungsfähigkeit unterschiedlich gesehen und gehandhabt. Ein Teil der Literatur läßt die Übernahme des Geschäftes ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven als eintragungsfähige Tatsache zu (so Gustavus, S. 74). Insofern ist die Rechtslage also unsicher und wird auch offenbar von den Registergerichten unterschiedlich gehandhabt (vgl. auch den Sachverhalt in der Entscheidung BayObLG NJW-RR 1993, 848: auch dort wurde eingetragen, daß das Handelsgeschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven im Wege der Anwachsung von der Firma übernommen worden ist). Insofern ist also ein Teil der Literatur der Auffassung, daß eine den Vermögensübergang kennzeichnende Handelsregistereintragung zulässig ist.

3. Am Rande ist darauf hinzuweisen, daß nach überwiegender Meinung dem Handelsregister im Grundbuchverfahren über die Regelung des § 32 GBO hinaus grundsätzlich keine Beweiskraft zukommt. Insbesondere läßt sich nach der im Grundbuchrecht wohl überwiegend vertretenen Auffassung der Eintritt einer Gesamtrechtsnachfolge durch Anwachsung nicht durch Vermerke im Handelsregister nachweisen (so ausdrücklich BayObLG DNotZ 1990, 171; BayObLG NJW-RR 1993, 848; Demharter, GBO, 23. Aufl. 2000, § 32 Rn. 9; Meikel/Roth, 8. Aufl. 1998, § 32 Rn. 7; kritisch allerdings Kuntze, DNotZ 1990, 172 ff.).

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 883

Vormerkung für bedingte und künftige Ansprüche
Fax-Abruf-Nr.: **11161**

BGB §§ 433, 468; WEG § 16 Abs. 2; HeizkostenVO § 8 Wohnflächenberechnung; Kaufpreiskalkulation; Verteilung von Lasten und Kosten; Einbeziehung von Flächen, auf denen sich nichttragende Wände befinden
Fax-Abruf-Nr.: **11162**

EigZulG § 4 S. 2

Eigenheimzulage bei teilentgeltlichem Erwerb und Vorbehaltswohnrecht zugunsten des Übergebers; Bemessungsgrundlage
Fax-Abruf-Nr.: **1369**

Rechtsprechung

BGB § 2232 S. 1 Fall 1; BeurkG § 13 Abs 1 S. 1 Blankunterschrift zur Vorbereitung eines notariellen Testaments

Wird bei der Errichtung eines Testaments durch mündliche Erklärung zur Niederschrift eines Notars die Unterschriftsleistung auf einem gesonderten Blatt vorgenommen, muß sichergestellt sein, daß mit der Unterschrift die gesamte Urkunde gebilligt wird. Dies ist nicht der Fall, wenn das Unterschriftsblatt nicht an die handschriftliche Aufzeichnung des Notars anschließt, sondern nach dem äußeren Erscheinungsbild dazu bestimmt ist, mit Hilfe der geleisteten Blankunterschrift in Verbindung mit der später gefertigten Reinschrift erstmals eine äußerlich formgerechte Urkunde zu errichten.

OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2000 - 15 W 107/00
Kz.: L III 2 - § 13 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: 976

Problem

Die folgende Entscheidung befaßt sich mit der Blankunterschrift und der Wirksamkeit einer notariellen Urkunde. Die Erblasserin errichtete ein notarielles Testament. Der Notar begab sich zur Erblasserin in deren Wohnung. Dort zeichnet er auf einzelnen Blättern handschriftlich Erklärungen der Erblasserin auf. Die Erblasserin leistete auf einem unbeschriebenen Blatt Urkundspapier ihre Unterschrift. In seiner Kanzlei ließ der Notar dann auf Urkundspapier maschinenschriftlich eine Reinschrift seiner handschriftlichen Aufzeichnungen fertigen. Dieser wurde die Unterschrift hinzugefügt. Es war nun fraglich, ob diese Urkunde § 13 BeurkG genügt.

Entscheidung

Das OLG Hamm ist der Auffassung, daß die Urkunde entgegen § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG von der Erblasserin nicht unterschrieben wurde und deshalb nach § 125 Abs. 1 BGB nichtig ist. Die Unterschrift der Erblasserin auf dem Blankobogen habe nicht in einem räumlichen Verhältnis zu dem handschriftlichen Text gestanden und könne deshalb nicht als dessen Abschluß und diesen deckend angesehen werden. Die Unterschrift einer letztwilligen Verfügung müsse in jedem Fall vom äußeren Erscheinungsbild her geeignet sein, die Verantwortung für den auf dem Schriftstück befindlichen Text zu übernehmen. Die Unterschrift müsse Fortsetzung und Abschluß der Testamentserrichtung sein; sie gehöre grundsätzlich an den Schluß der Urkunde. Befindet sich die Urkunde auf einem anderen Schriftstück, sei maßgebend, ob sie nach dem erkennbaren Willen des Erblassers seine gesamte Erklärung deckt. Im vorliegenden Fall sei nicht erkennbar, für welche Erklärung (die handschriftlichen oder die maschinenschriftlichen) die Erblasserin durch die Unterschrift auf dem damals nicht nummerierten Blatt ohne Schlußvermerk die Verantwortung übernehmen wollte.

WEG § 10 Abs. 1, § 15, § 16 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 23

Änderung der Gemeinschaftsordnung durch bestandskräftigen Mehrheitsbeschluß

Eine durch bestandskräftigen Mehrheitsbeschluß der Wohnungseigentümer vorgenommene Änderung der Gemeinschaftsordnung, die eine Änderung des Kostenverteilungsschlüssels, Bestimmungen über die Genehmigung baulicher Veränderungen und Hausordnungsvorschriften enthält, ist wirksam, nicht nichtig (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des Senats).

BayObLG, Beschl. v. 24.8.2000 - 2 Z BR 169/99
Kz.: L I/4 - § 23 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 977

Problem

Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit dem in Literatur und Rechtsprechung heftig diskutierten Problem, ob bei einer Wohnungseigentümergeinschaft die Gemeinschaftsordnung durch einen **bestandskräftigen Mehrheitsbeschluß** ("Zitterbeschluß" oder **Pseudovereinbarung**) geändert werden kann. Die Eigentümerversammlung stimmte zum Tagesordnungspunkt "Neufassung der Gemeinschaftsordnung" im Rahmen einer Eigentümerversammlung über den mit der Einladung übersandten Entwurf einer Gemeinschaftsordnung ab. In Abweichung zur früheren Gemeinschaftsordnung soll die neue Gemeinschaftsordnung die Kostenverteilung und die Möglichkeit baulicher Veränderungen regeln. Neun der zehn anwesenden Wohnungseigentümer stimmten für die Gemeinschaftsordnung. Zwei nicht anwesende Wohnungseigentümer erklärten schriftlich ihr Einverständnis. Der Beschluß wurde nicht angefochten. Auf der Grundlage dieser Gemeinschaftsordnung wurde sodann von einem Eigentümer ein Umbau seines Sondereigentums vorgenommen. Die Eigentümer stimmten diesem Umbau entsprechend der neuen Gemeinschaftsordnung mit der notwendigen Mehrheit zu. Die Antragsteller haben daraufhin beantragt, den umbauenden Eigentümer zum Rückbau der Umbaumaßnahme zu verpflichten.

Entscheidung

Das BayObLG weist darauf hin, daß der Umbau bauliche Veränderung des Gemeinschaftseigentums im Sinne von § 22 Abs. 1 WEG ist. Eine solche Maßnahme bedürfe gem. § 22 Abs. 1 S. 2, § 14 Nr. 1 WEG der Zustimmung aller Wohnungseigentümer. Es war nun fraglich, **ob die geänderte Gemeinschaftsordnung die notwendige Rechtsgrundlage für einen Mehrheitsbeschluß für die bauliche Änderung darstellte**. Eigentümerbeschlüsse dieses Inhalts habe der Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des BGH für wirksam erachtet, wenn sie nicht angefochten und damit bestandskräftig wurden (zur Abänderung des Kostenverteilungsschlüssels BGHZ 127, 99; BayObLG ZMR 1999, 778; zur Genehmigung baulicher Veränderungen BayObLG NZM 2000, 672; zur Gebrauchsregelung BGHZ 129, 329). Das BayObLG hält an diesen Entscheidungen fest und bejaht daher die **Wirksamkeit der neu beschlossenen Gemeinschaftsordnung**. Es weist allerdings auf die neuerdings in der Literatur insbesondere von *Wenzel* vertretene Ansicht hin, daß vereinbarungs- oder gesetzesändernde Mehrheitsbeschlüsse wegen fehlender

Beschlusskompetenz der Eigentümerversammlung nichtig seien (Wenzel, NZM 2000, 257; Buk, NZM, 2000, 465). Das Kammergericht hat die Frage bzgl. der Einräumung eines Sondernutzungsrechtes durch unangefochtenen Mehrheitsbeschluß dem BGH vorgelegt (KG FGPrax 2000, 16). Das BayObLG will dieser Auffassung nicht folgen. Der Grundsatz, daß die Wohnungseigentümer ihr Verhältnis untereinander durch Vereinbarungen regeln, sei nicht als zwingend im Sinne von § 23 Abs. 4 S. 2 WEG anzusehen. Er werde vielmehr durch § 23 Abs. 4 WEG für den Fall durchbrochen, daß ein unter Verstoß dagegen gefaßter Mehrheitsbeschluß nicht angefochten und für ungültig erklärt werde (Demharter, WuM 2000, 291; Rapp, DNotZ 2000, 185). Darüber hinaus würde die von der neueren Rechtsansicht vertretene Unterscheidung zwischen vereinbarungs- oder gesetzesändernden Eigentümerbeschlüssen, die nichtig seien und keiner Anfechtung bedürften, und vereinbarungsersetzenden oder vereinbarungswidrigen Eigentümerbeschlüssen, die unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nichtig seien, in anderen Fällen aber mit Ablauf der Anfechtungsfrist in Bestandskraft erwachsen könnten, zu erheblichen Problemen in der Praxis des Wohnungseigentums führen können. Es bleibt bei dieser schwierigen Rechtsfrage die weitere Entwicklung, insbesondere die anstehende Entscheidung des BGH abzuwarten.

WEG § 4 Abs. 1, 2, § 10 Abs. 1 S. 2 Einräumung eines umfassenden Sondernutzungsrechts

1. Die Einräumung eines umfassenden Sondernutzungsrechts an einer im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Grundstücksfläche einschließlich des Rechts, diese zu bebauen, enthält nicht die vorweggenommene Einigung über die Einräumung von Sondereigentum an den Räumen in einem solchen Gebäude zugunsten des Sondernutzungsberechtigten.

2. Die vorweggenommene Zustimmung oder Ermächtigung, am gemeinschaftlichen Eigentum Sondereigentum zu begründen, kann nicht in einer die Sondernachfolger bindenden Weise als Inhalt des Sondereigentums vereinbart werden (Bestätigung von BayObLGZ 1997, 233 und 2000, 1).

BayObLG, Beschl. v. 10.8.2000 - 2 Z BR 41/00
Kz.: LI 4 - § 15 I WEG
Fax-Abruf-Nr.: 978

Problem

Die Beteiligte ist im Grundbuch als Eigentümerin eines Wohnungseigentums, bestehend aus einem 8/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Hauses Nr. 55 eingetragen. Mit dem Wohnungseigentumist das Sondernutzungsrecht an einem bestimmten Gartenanteil verbunden. Nach der Gemeinschaftsordnung schließt die Sondernutzung insbesondere auch das **Recht ein, unter Einhaltung des öffentlichen Baurechts die betroffenen Flächen in beliebiger Weise baulich auszunutzen, Gebäude zu errichten und abzureißen, Bäume zu fällen, Ausgrabungen vorzunehmen und überhaupt in jeder Weise diese Fläche wie ein Alleineigentümer zu nutzen.** Die Beteiligte plante nun die Unterteilung ihres

Miteigentumsanteils und die Errichtung weiterer Sondereigentumseinheiten, die neu auf einem Teil der Sondernutzungsfläche errichtet werden sollten. Mit einem Teil des Miteigentumsanteils sollte dann das Sondereigentum an den Räumen in diesem erst noch zu errichtenden weiteren Gebäude verbunden werden. Es war nun fraglich, ob eine derartige Unterteilung im Grundbuch eingetragen werden kann.

Entscheidung

Das BayObLG weist zunächst darauf hin, daß jeder Wohnungseigentümer sein Wohnungseigentum grundsätzlich in mehrere Wohnungseigentumsrechte unterteilen kann, ohne daß es hierzu der Mitwirkung anderer Wohnungseigentümer oder Dritter bedarf (BayObLG Rpfleger 1991, 455). Dabei müsse jeder der neu entstehenden Miteigentumsanteile mit Sondereigentum verbunden sein. Die Schaffung eines isolierten Miteigentumsanteils, also eines Miteigentumsanteils ohne Sondereigentum, sei nicht zulässig (BGHZ 109, 179). Bei einer Unterteilung müssen daher sämtliche bisher im Sondereigentum stehenden Räume mit dem Miteigentumsanteil eines der neu entstandenen Miteigentumsrechte verbunden werden. Fraglich war im vorliegenden Fall die Sondereigentumsfähigkeit der auf der Fläche, die im Gemeinschaftseigentum stand, an der allerdings ein Sondernutzungsrecht zur Bebauung eingeräumt war errichteten Gebäude. Das BayObLG weist darauf hin, daß das Nutzungsrecht für die Entstehung von Sondereigentum nicht ausreicht. Zur **nachträglichen Einräumung von Sondereigentum** sei vielmehr die Einigung aller Wohnungseigentümer in der für die **Auflassung** vorgeschriebenen Form sowie die **Eintragung im Grundbuch** erforderlich. Daran ändere auch das Bestehen eines Sondernutzungsrechtes eines Wohnungseigentümers an den im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Räumen, die Sondereigentum werden sollen, nichts. Die Gemeinschaftsordnung könne nicht einmal eine Ermächtigung vorsehen, wonach der einzelne Sondereigentümer Gemeinschaftseigentum einseitig in Sondereigentum überführen kann. Dies habe der Senat wiederholt entschieden (BayObLG DNotZ 1999, 665; DNotZ 2000, 466; zur sog. verdinglichten Umwandlungsermächtigung vgl. auch Häublein, DNotZ 2000, 442).

BGB § 2368; HGB §§ 12 Abs. 2, 162 Anmeldung beim Kommanditistenwechsel

1. Das Ausscheiden eines verstorbenen Kommanditisten und der Eintritt seiner Erben in die Gesellschaft sind auch bei nachfolgender Übertragung der Kommanditanteile der Erben durch den Testamentsvollstrecker auf einen Miterben in das Handelsregister einzutragen.

2. Eine auf privatschriftlichem Testament beruhende Erbfolge nach dem verstorbenen Kommanditisten ist regelmäßig durch Erbschein nachzuweisen.

3. Der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein ist nicht im Hinblick darauf entbehrlich, daß sich nach dem vorgelegten Testamentsvollstreckungszeugnis die

angeordnete Dauervollstreckung auch auf die zum Nachlaß gehörenden Kommanditbeteiligungen erstreckt.

KG, Beschl. v. 30.5.2000 - 1 W 931/99

Kz.: L V 1 - § 1624 HGB

Fax-Abruf- Nr.: 979

Problem

Die Entscheidung befaßt sich mit den Fragen des **Nachweises der Rechtsnachfolge beim Tod eines Kommanditisten und den entsprechenden Handelsregisteranmeldungen.** Im vorliegenden Fall starb 1996 der Kommanditist einer GmbH & Co.KG. Erben waren aufgrund privatschriftlicher Testamente weitere Personen. Weiterhin wurde Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Testamentsvollstrecker hat den Übergang des Kommanditanteils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben zu bestimmten Teilbeträgen nach Maßgabe des Testaments des Erblassers sowie eine anschließende Übertragung der Kommanditanteile der übrigen Erben auf sie im Wege der Sonderrechtsnachfolge gem. der Teilungsanordnung in das Handelsregister angemeldet. Es war nun folglich fraglich, ob ein Erbschein vorgelegt werden mußte.

Entscheidung

Gem. §§ 107, 143 Abs. 2, 161 Abs. 2, 162 HGB sind der Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende Gesellschaft unter Angabe des Betrages der Einlage und das Ausscheiden eines Kommanditisten anzumelden und in das Handelsregister einzutragen. Auch soweit ein Wechsel der Kommanditisten aufgrund einer **Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolge** stattfindet, **ist dieser Vorgang als Ein- und Austritt anzumelden und einzutragen.** Da der Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung seines Vorgängers eintritt und da seine Haftung den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nur in dem für diesen gegebenen Umfang besteht, ist im Handelsregister weiter zu vermerken, daß der Wechsel aufgrund Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist. Für den Fall der Sonderrechtsnachfolge gilt entsprechendes, soweit dem ausscheidenden Kommanditisten keine Abfindung für die von ihm vergebenen Rechte aus dem Gesellschaftsvermögen gewährt oder versprochen wird, da dies seine Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB wiederaufleben läßt. Im vorliegenden Fall wäre zunächst das Ausscheiden des verstorbenen Kommanditisten sowie der Eintritt seiner Erben in die Gesellschaft im Wege der Erbfolge anzumelden und einzutragen, wobei zu berücksichtigen ist, **daß mehrere Erben nicht in Erbengemeinschaft Kommanditisten werden, sondern der Kommanditanteil auf die Erben im Wege einer Sondererbfolge in der Weise übergeht, daß sie entsprechend ihren Erbquoten getrennte Anteile erwerben.**

Das KG weist weiter darauf hin, daß nach § 12 Abs. 2 HGB die Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunde nachzuweisen ist, die Erbfolge also regelmäßig durch Erbschein. Nur wenn die Erbfolge auf einer letztwilligen Verfügung in öffentlicher Urkunde beruht, kann das Registergericht in Anlehnung an § 35 GBO diese zusammen mit der Niederschrift über deren Eröffnung nach pflichtgemäßem Ermessen als ausreichend ansehen, sofern keine Auslegungsschwierigkeiten bestehen. Auch

die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung mache die Vorlage des Erbscheins nicht entbehrlich. Durch das Testamentsvollstreckerzeugnis wird lediglich die bestehende Befugnis zur Anmeldung des durch den Tod des Kommanditisten eingetretenen Gesellschafterwechsels anstelle der Erben, die im Wege der Sondererbfolge Kommanditisten geworden sind, nachgewiesen (BGHZ 108, 187; KG OLGZ 1991, 261). Dagegen wird die mit dem Erbfall eingetretene Erbfolge selbst nicht bekundet. Auch der nach der Erbfolge stattgefundene und angemeldete Übergang der vererbten Kommanditanteile auf einen Dritten im Wege der Sonderrechtsnachfolge durch den Testamentsvollstrecker macht die Eintragung der vorangegangenen Gesamtrechtsnachfolge nach Auffassung des Kammergerichts nicht entbehrlich.

Literaturhinweise

Erman, Handkommentar zum BGB mit AGBG, EGBGB, ErbbauVO, HausratsVO, HWiG, Produkt haftungsgesetz, SachenRBerG, SchuldRAnpG, VerbKrG, hrsg. v. H. P. Westermann, 10. Aufl., Aschendorf Rechtsverlag Münster und Verlag Dr. Otto Schmidt KG Köln, 2000, 2 Bände, 596 DM

Der Erman füllt seit langem die Lücke zwischen Großkommentar und dem Palandt und vereint dabei wissenschaftliche und praktische Bedürfnisse. Diese besondere Kombination wird auch in der Neuauflage durch die Tatsache bestätigt, daß der Autorenkreis sich aus Praktikern und Wissenschaftlern zusammensetzt. Auch Praktiker des Notariats haben Teile des Werkes betreut. In vielen Fällen findet der Praktiker auch dort zuverlässige Hinweise, wo die Rechtslage noch offen ist, z. B. zu den Grenzen der Ehevertragsfreiheit, zuverlässig kommentiert von *Heckelmann* bei § 1408. Bei § 1191 wird von *Wenzel* die BGH-Rechtsprechung zur weiten Sicherungszweckerklärung bei Drittsicherheiten prägnant und vollständig dargestellt. Lesenwert sind auch die Ausführungen von *Westermann* zur BGB-Gesellschaft; dort werden insbesondere die Rechtsfolgen aus dem Urteil des BGH zur Ablehnung der BGB-Gesellschaft mbH ausführlich diskutiert. Auch bei den Sondergesetzen finden sich knappe, aber informative Kommentierungen, die eine Orientierung in diesen nicht einfachen Rechtsgebieten ermöglichen. So weist z. B. *Rebmann* bei der Kommentierung zu § 1 VerbKrG auf die Rechtsprechung des BGH zum Schuldbeitritt und zur Vertragsübernahme hin, ohne allerdings die kritischen Stimmen hierzu eingehend zu würdigen. Zu kritisieren ist die von *Hohloch* zu Art. 11 EGBGB vorgetragene Gleichstellung der Ortsform im Internationalen Privatrecht auch bei gesellschaftsrechtlichen Grundlagengeschäften. Hier werden neuere Rechtsentwicklungen, die zu Recht auf die spezifischen Schutzzwecke der Form auch im Hinblick auf Register und Gläubiger hinweisen, nicht akzeptiert. Hilfreich sind auch die vielen Hinweise auf das frühere Recht der DDR im Rahmen der erbrechtlichen Kommentierungen, die bei Altfällen eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Den Autoren ist es gelungen, auch in der 10. Auflage des Erman die Lücke zwischen Kurz- und Großkommentar hervorragend zu schließen. Eine Vielzahl von engagierten Kommentierungen machen den Wert dieses Kommentars aus.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, "Entgelt bezahlt"

W. Bienwald, Zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eines Grundstückserwerbs für den Betreuten, Rpfleger 2000, 435

W. Böhringer, Gefährdung von Rechtspositionen bei wiederhergestellter Grundbuch-Publizität ab 1.1.2001, OV-spezial 2000, 258

S. Bultmann, Verjährung der Auflassungsansprüche des Landesfiskus in Bezug auf Bodenreformgrundstücke zum 2.10.2000, OV-spezial 2000, 259

G. Ganter, Die Belehrungspflicht des Urkundsnotars im Falle des Vorliegens einer ungesicherten Vorleistung, NotBZ 2000, 277

S. Hügel, Zur Abgrenzung von Rechts- und Sachmängeln beim Grundstücksverkauf, NotBZ 2000, 287

B. Keller, Die Beschränkung des Pflichtteils in guter Absicht, NotBZ 2000, 253

S. Krämer, Publizitätspflicht für mittelständische Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. nach dem Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz - KapCoRiLiG - v. 24.2.2000 (BGBl. I 154) - Teil I -, NotBZ 2000, 280

U. Mayer, Dauerwohnrecht statt Wohnungsrecht - unentdeckte Gestaltungsmöglichkeiten beim Übergabevertrag, ZNotP 2000, 354

T. Reich, Private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, ZNotP 2000, 375

C. Reithmann, Mängelhaftung beim Sanierungs-Bauträgervertrag, ZfIR 2000, 602

B. Schaub, Ausländische Handelsgeschäfte und deutsches Registerverfahren, NZG 2000, 953

W. Schneider, Zur Antragsbefugnis und zu den Eintragungsgrundlagen im Grundbuchberichtigungsverfahren bei angeordneter Testamentsvollstreckung, MittRhNotK 2000, 283

U. Seif, Ehebezogene Zuwendung als Schenkung unter Ehegatten, FamRZ 2000, 1193

K. Tiedtke/E. Wälzholz, Gestaltungsüberlegung im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte (Spekulationsgeschäfte) nach § 23 EStG, NotBZ 2000, 237

S. Wehrstedt, Die Beteiligung von Gemeinden an Gesellschaften des Privatrechts in NRW, MittRhNotK 2000, 269

Th. Zimmermann, Juristische und psychiatrische Aspekte der Geschäfts- und Testierfähigkeit, BWNotZ 2000, 97

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.

Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg